

Finanzordnung des VfR Neumünster von 1910 e.V.

§ 1

Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 2

Gestaltung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom/von der Schatzmeister/in aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird, ist Grundlage der Finanzwirtschaft des Vereins.
2. Er ist für das Geschäftsjahr aufzustellen, nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern und nach den jeweiligen Entstehungsgründen bzw. Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.

§ 3

Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein rechtsverbindlicher Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht oder die 10% des Vorjahresbudgets nicht übersteigen.

§ 4

Ausführung des Haushaltsplanes

1. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem/der Schatzmeister/in in Verbindung mit dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Vertreter/in. Ihnen obliegt die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken. Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.
2. Haushaltsüberschreitungen sind nur zur Abwendung einer Handlungsunfähigkeit des Vereins bzw. seiner Organe zulässig. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 50.000,- DM. Weitergehende Überschreitungen machen die Erstellung und Genehmigung eines Nachtragshaushaltes erforderlich.

§ 5

Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. Barzahlungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.
2. Jede Auszahlungs- oder Verpflichtungserklärung bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder (vergl. § 13 (3.) der Satzung).

§ 6

Rechnungslegung

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind im jeweiligen Geschäftsjahr zu erfassen. An dessen Ende ist vom/von der Schatzmeister/in eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschlussrechnung) zu erstellen und dem Vorstand bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.
2. Die geprüfte Jahresabschlussrechnung ist der Mitgliederversammlung unverzüglich zuzuleiten, die im Falle der Anerkennung die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des Vorstandes vornimmt.

§ 7

Prüfungswesen

1. Die Prüfung der Kassen- und Bankgeschäfte hat gemäß § 18 (2.) der Vereinssatzung durch zwei Revisoren zu erfolgen, wobei sie insbesondere die rechnerische Richtigkeit des Kassenstandes, die Vollständigkeit der Kassenunterlagen (ggf. auch die der Abteilungen) und die Einhaltung der Vorgaben dieser Finanzordnung zu kontrollieren haben.
2. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung außer Kraft.

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2001 beschlossen.

gez. Heiko Ficke
(1. Vorsitzender)